



zu 1.3-4536.5 EBE 10-19724/2023

Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze
Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) durch die Gemeinde Glonn, Marktplatz 1, 85625
Glonn, aus dem Baugebiet „Haslach-Westlich Glonntalstr.“ in die Glonn
Landkreis Ebersberg

Inhalt

1	Antrag und Sachverhalt	2
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	2
1.2	Antragsunterlagen	2
1.3	Wasserwirtschaftliche Situation	2
2	Prüfung des amtlichen Sachverständigen	4
2.1	Zweck der Gewässerbenutzung.....	4
2.2	Geprüfte Unterlagen.....	4
2.3	Umfang der Prüfung	4
2.4	Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht	4
2.5	Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
2.6	Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer	7
2.7	Abwasserabgabe.....	7
3	Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
3.1	Dauer der Erlaubnis	8
3.2	Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen.....	8
3.3	Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen	9
3.4	Betrieb und Unterhaltung	9
3.5	Anzeige- und Informationspflichten.....	9
3.6	Unterhaltung und Ausbau des Gewässers	10
3.7	Auflagenvorbehalt	10
3.8	Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer	10
4	Hinweise	11
4.1	Hinweise für den Antragsteller	11
4.2	Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde	11

1 Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Glonn, Markplatz 1, 85625 Glonn - im Folgenden Betreiber genannt -, vertreten durch das Ingenieurbüro Aquasys, Nettelkofen 24a, 85567 Grafing, beantragt mit Schreiben vom 27.7.2023 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Haslach-Westlich Gonntalstraße“ von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 2.100 m² in die Glonn.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	27.07.2023	IB Aquasys
Flächenberechnung	03.07.2023	IB Aquasys
Bemessung Rückhalt nach DWA A 117	31.07.2023	IB Aquasys
Qualitative Überprüfung nach DWA A 102	Ohne Datum	IB Aquasys
Berechnung für Drosselöffnungen	31.07.2023	IB Aquasys
Bodengutachten S. 16	Ohne Datum	IB Ohin
Übersichtslageplan (M= 1:25.000)	31.07.2023	IB Aquasys
Plan Oberflächenentwässerung mit Schnitt (M= 1:500/ 1:1.000)	04.07.2023	IB Aquasys

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Das geplante Baugebiet „Haslach-Westlich Glonntalstr.“ mit 5 geplanten Gebäuden liegt im Bereich von nicht sicherfähigem Untergrund. Daher scheidet eine Versickerung von Dach- und Hofflächenwasser aus. Im vorliegenden Antrag wird daher die gedrosselte Einleitung aus einem Regenrückhaltebecken in die Glonn südlich des Baugebiets beantragt. Aufgrund der Höhenlage der Grundstücke ist kein Anschluss des Baugebiets an das momentan im Umbau befindliche Regenrückhaltebecken an der vormaligen Ortsteilkläranlage Glonn-Haslach möglich. Die beantragte Einleitung wird neu errichtet.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Pegel Glonn Beyharting	Baugebiet Haslach – Westlich Glonntal- straße – abgeschätzte Werte
Benutztes Gewässer	Glonn	
Gewässerordnung	II	
Gewässerfolge	Glonn-Mangfall-Inn	
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	ca. 69	ca. 35
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,933	0,5
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	1,73	0,87
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	14	7,1

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

1.3.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper Glonn 1_F662.

1.3.3.2 Ökologischer Zustand (Stand 2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig

1.3.3.3 Chemischer Zustand (Stand 2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber, Summe 6-BDE

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers). Es handelt sich dabei um Dachflächen sowie Zufahrtsflächen von den 5 Baugrundstücken.

Die Einleitung erfolgt auf dem Flurstück Nr. 1655 Gmkg. Glonn.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): 714853 (Ostwert); 5317194 (Nordwert)

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 16.08.2023 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie beispielsweise Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht oder andere.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung enthalten.

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung

ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers Glonn ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.1.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

2.5.1.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das Merkblatt DWA-M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das Arbeitsblatt DWA-A 117 herangezogen.

2.5.1.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers Glonn 1_F662 ist nicht durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

2.5.1.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.5.2 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.5.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.5.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltlast für die Glonn obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Abschnitt 3 enthalten.

2.7 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

3 Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 2.100 m² eingeleitet.

Die Glonn wird gemäß DWA M 153 als großer Flachlandbach mit einer zulässigen Drosselabflussmenge von 120 l/s*ha eingestuft.

$$Q_{Dr} = 120 \text{ l/s*ha} * 0,21 \text{ ha} = 25,2 \text{ l/s}$$

Der max. Drosselabfluss für die Glonn lässt sich auf Grundlage der Daten am Pegel Beyharting für die geplante Einleitungsstelle wie folgt abschätzen:

$$Q_{Dr, \max} = ew * MQ * 1.000$$

$$Q_{Dr, \max} = 4*0,5*1.000 = 2.000 \text{ l/s}$$

Der beantragte Drosselabfluss liegt mit 25,2 l/s deutlich unter dem $Q_{Dr, \max}$. Auch der abgeschätzte HQ_1 der Glonn im Bereich des Bauvorhabens von ca. 7 m³/s wird vom beantragten Drosselabfluss weit unterschritten.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss Q_{dr} [l/s]	Erforderliches Retentionsvolumen [m ³]	Zulässiger Einleitungsabfluss [l/s]	Überschreitungshäufigkeit [1/a]
Baugebiet „Haslach westlich der Glonnalstr.“	25,2	29,5	40 l/s (Rohrleitung DN 300 bei Volfüllung)	0,2

Falls im Baugebiet zukünftig weitere Gebäude entstehen, ist das Rückhaltebecken entsprechend dem DWA A 117 zu vergrößern.

3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Gemäß dem DWA A 102-2/BWK-A 3-2 Anhang A werden Dachflächen sowie Garagenzufahrten und Hofflächen von Wohnhäusern der Kategorie I zugeordnet. Flächen der Kategorie I benötigen für die Einleitung in Oberflächengewässer keine Vorreinigung.

Die vom Antragsteller geplante Sedimentation in Form eines Absetzschachts DN1500 ist zu begründen und erhöht die Betriebssicherheit des Rückhaltebeckens.

3.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Bei hydraulischer Überlastung des Beckens fließt Niederschlagswasser über den Teichmönch auf benachbarte Flächen. Es wird empfohlen, hierfür Grunddienstbarkeiten bzw. das Einverständnis des Eigentümers der Flächen einzuholen.

3.4 Betrieb und Unterhaltung

3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

3.5 Anzeige- und Informationspflichten

3.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.5.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

3.5.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von der 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Die Einleitungsstelle ist mit geeigneten Maßnahmen gegen Erosion zu sichern.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.8 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

3.8.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Glonn.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.8.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Glonn, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4 Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

4.1.2 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.1.3 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfam für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.

4.1.4 Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

4.2.1 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamme/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

Bearbeiterin: Daniela Islinger

Rosenheim, den 16.8.2023

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim